

NEUER UNIONSVERTRAG

VERTRAG ÜBER DIE UNION DER SOUVERÄNEN STAATEN. 15. AUGUST 1991

Originalquelle: Sovetskaia Rossiia, 15. August 1991.

Die Staaten, die diesen Vertrag unterzeichnen,

Ausgehend von den von ihnen verkündeten Erklärungen staatlicher Souveränität und der Anerkennung des Rechts der Nationen auf Selbstbestimmung;

Im Bewusstsein der eng miteinander verbundenen historischen Schicksale ihrer Völker und in Erfüllung ihres Willens zur Erhaltung und Erneuerung der Union, der im Referendum vom 17. März 1991 zum Ausdruck kam,

Streben nach einem Leben in Freundschaft und Eintracht, Gewährleistung einer gleichberechtigten Zusammenarbeit;

Die Voraussetzungen für eine umfassende Entwicklung jedes Einzelnen und verlässliche Garantien seiner Rechte und Freiheiten schaffen wollen;

besorgt um das materielle Wohlergehen und die spirituelle Entwicklung der Völker, die gegenseitige Bereicherung der nationalen Kulturen und die Wahrung ihrer gemeinsamen Sicherheit;

Sie haben beschlossen, ihre Beziehungen innerhalb der Union auf der Grundlage neuer Grundsätze aufzubauen, indem sie die Lehren aus der Vergangenheit gezogen und die Veränderungen im Leben des Landes und auf der ganzen Welt berücksichtigt haben, und haben folgendes vereinbart.

1. Grundprinzipien

Zuerst. Jede Vertragspartei ist ein souveräner Staat. Die Union der Souveränen Sowjetrepubliken (USSR) ist ein souveräner föderaler demokratischer Staat, der aus der Vereinigung gleichberechtigter Republiken und der Ausübung staatlicher Macht im Rahmen seiner Befugnisse entstanden ist, Die ihr von den Vertragsparteien freiwillig übertragen werden.

Zweitens. Die Staaten, die die Union bilden, behalten das Recht, alle Fragen ihrer Entwicklung autonom zu lösen, Gewährleistung gleicher politischer Rechte und Chancen für die sozioökonomische und kulturelle Entwicklung für alle auf ihrem Territorium lebenden Völker. Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage der Kombination panmenschlicher und nationaler Werte vorgehen und sich entschieden gegen Rassismus, Chauvinismus, Nationalismus und alle Versuche zur Einschränkung der Rechte der Völker stellen.

Drittens. Als wichtigsten Grundsatz betrachten die Staaten, die die Union bilden, den Vorrang der Menschenrechte im Einklang mit der UN-Menschenrechtserklärung und anderen allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts. Allen Bürgern wird die Möglichkeit garantiert, ihre Muttersprache zu lernen und zu verwenden, der ungehinderte Zugang zu Informationen, die Religionsfreiheit und andere politische, sozioökonomische und persönliche Rechte.

Viertens. Die Staaten, die die Union bilden, sehen in der Bildung einer Zivilgesellschaft eine äußerst wichtige Voraussetzung für die Freiheit und das Wohlergehen des Volkes und jedes Einzelnen. Sie werden die Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen auf der Grundlage der freien Wahl der Eigentumsformen und Methoden der Wirtschaftsführung, der Entwicklung des unionsweiten Marktes, anstreben, und die Verwirklichung der Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit.

Fünftens. Die Staaten, die die Union bilden, verfügen über die volle politische Macht und bestimmen autonom ihre eigene nationalstaatliche und administrative Territorialstruktur sowie das System der Macht- und Verwaltungsorgane. Sie können einen Teil ihrer Befugnisse an einen anderen Vertragsstaat delegieren, dem sie angehören.

Die Vertragsparteien erkennen als gemeinsames Grundprinzip die Demokratie an, die auf der Vertretung der Menschen und der direkten Willensbekundung des Volkes basiert, und versuchen, einen Rechtsstaat zu schaffen, der als Garant gegen jeden Trend zu Totalitarismus und Tyrannei fungiert.

Sechste. Die Staaten, die die Union bilden, betrachten die Bewahrung und Entwicklung nationaler Traditionen sowie die staatliche Unterstützung von Bildung, Gesundheitsfürsorge, Wissenschaft und Kultur als eine der wichtigsten Aufgaben. Sie werden den intensiven Austausch und die gegenseitige Bereicherung humanistischer spiritueller Werte und Errungenschaften der Völker der Union und der ganzen Welt fördern.

Siebte. Die Union der Souveränen Sowjetrepubliken agiert in den internationalen Beziehungen als souveräner Staat und völkerrechtliche Einheit als Nachfolgerin der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Seine Hauptziele auf internationaler Ebene sind dauerhafter Frieden, Abrüstung, die Abschaffung von Atomwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, und Zusammenarbeit zwischen Staaten und Solidarität zwischen den Völkern bei der Lösung der globalen Probleme der Menschheit.

Die Staaten, die die Union bilden, sind Vollmitglieder der internationalen Gemeinschaft. Sie sind berechtigt, direkte diplomatische und konsularische Verbindungen und Handelsbeziehungen mit ausländischen Staaten aufzunehmen, mit ihnen bevollmächtigte Vertretungsmissionen auszutauschen, internationale Verträge abzuschließen, und sich an der Tätigkeit internationaler Organisationen zu beteiligen, ohne die Interessen der einzelnen Unionsstaaten und ihre gemeinsamen Interessen zu beeinträchtigen und ohne die internationalen Verpflichtungen der Union zu verletzen.

II. Struktur der Union

Artikel 1: Eine Mitgliedschaft in der Union

Die Mitgliedschaft von States’ in der Union ist freiwillig.

Die Staaten, die die Union bilden, treten ihr entweder direkt oder als Mitglieder anderer Staaten bei. Dies verletzt weder ihre Rechte noch entbindet es sie von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag. Sie alle genießen gleiche Rechte und gehen gleiche Verpflichtungen ein.

Beziehungen zwischen Staaten, wenn einer von ihnen Mitglied eines anderen ist, werden durch Verträge zwischen ihnen, durch die Verfassung des Staates, dem der andere angehört, geregelt, und durch die Verfassung der UdSSR. In der Russischen Sozialistischen Föderierten Sowjetrepublik durch einen Bundes- oder anderen Vertrag und die Verfassung der UdSSR.

Die Union ist offen für den Beitritt anderer demokratischer Staaten, die den Vertrag anerkennen.

Die Staaten, die die Union bilden, behalten das Recht, sich nach einem von den Vertragsparteien vorgeschriebenen und in der Verfassung und den Gesetzen der Union verankerten Verfahren frei von ihr abzuspalten.

Artikel 2: Unionsbürgerschaft

Ein Bürger eines Staates, der der Union beigetreten ist, ist gleichzeitig Unionsbürger.

Die Bürger der UdSSR genießen die gleichen Rechte, Freiheiten und Pflichten, die in der Verfassung, den Gesetzen und internationalen Verträgen der Union verankert sind.

Artikel 3. Gebiet der Union

Das Gebiet der Union umfasst die Gebiete aller sie bildenden Staaten.

Die Vertragsparteien erkennen die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung zwischen ihnen bestehenden Grenzen an.

Grenzen zwischen Staaten, die die Union bilden, können nur durch eine Vereinbarung zwischen ihnen geändert werden, die nicht die Interessen anderer Vertragsparteien verletzt.

Artikel 4: Beziehungen zwischen den Staaten, die die Union bilden

Die Beziehungen zwischen den Staaten, die die Union bilden, werden durch den vorliegenden Vertrag, durch die Verfassung der UdSSR sowie durch Verträge und Vereinbarungen geregelt, die ihnen nicht zuwiderlaufen.

Die Vertragsparteien bauen ihre Beziehungen als Mitglieder der Union auf der Grundlage von Gleichheit, Achtung der Souveränität und territorialen Integrität, Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln, Zusammenarbeit, gegenseitiger Unterstützung und gewissenhafter Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Unionsvertrag und interrepublikanischen Abkommen.

Die Staaten, die die Union bilden, verpflichten sich: in den Beziehungen untereinander nicht auf Gewalt oder die Androhung von Gewalt zurückzugreifen; nicht in die territoriale Integrität des anderen einzugreifen -, Abkommen nicht zu schließen, die den Zielen der Union zuwiderlaufen oder sich gegen die sie bildenden Staaten richten.

Der Einsatz von Truppen des Verteidigungsministeriums der UdSSR ist im Land nicht gestattet, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Erfüllung unmittelbarer nationaler Wirtschaftsaufgaben in Ausnahmefällen, bei der Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen und Umweltkatastrophen sowie in den in der Notstandsgesetzgebung vorgesehenen Fällen.

Artikel 5. Bereich der Kompetenz der UdSSR

Die Vertragsparteien übertragen der UdSSR folgende Befugnisse:

- Schutz der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Union und ihrer Mitglieder; Kriegserklärung und Friedensschluss; Verteidigungsbestimmungen und Führung der Streitkräfte und der Grenze der Union, Spezielle (staatliche Kommunikations-, Ingenieur- und technische sowie andere) interne und Eisenbahntruppen; Organisation der Entwicklung und Produktion von Rüstungsgütern und militärischer Ausrüstung.

- Gewährleistung der Staatssicherheit der Union - Festlegung des Regimes und Schutz der Staatsgrenze, der Wirtschaftszone sowie des See- und Luftraums der Union; Führung und Koordinierung der Tätigkeit der Republiken' Sicherheitsorgane.

- Verfolgung der Außenpolitik der Union und Koordinierung der Republiken' außenpolitische Tätigkeit - Vertretung der Union in den Beziehungen zu ausländischen Staaten und internationalen Organisationen; Abschluss der internationalen Verträge der Union.

- Verfolgung der Außenwirtschaftstätigkeit der Union und Koordinierung der Republiken' Außenwirtschaftstätigkeit, Vertretung der Union in internationalen Wirtschafts- und Finanzorganisationen und Abschluss der Außenwirtschaftsabkommen der Union.

- Ratifizierung und Ausführung des Unionshaushalts, Umsetzung der Währungsfrage, Verwahrung der Goldreserven der Union und ihrer Diamanten- und Fremdwährungsfonds; Führung der

Weltraumforschung, Management des Flugverkehrs und der All-Union-Kommunikations- und Informationssysteme, Geodäsie und Kartographie, Messtechnik, Standardisierung und Meteorologie, Management der Kernenergieindustrie.

- Annahme der Unionsverfassung und Einführung von Änderungen und Ergänzungen dazu Verabschiedung von Gesetzen im Rahmen der Befugnisse der Union und Festlegung grundlegender Rechtsvorschriften zu Fragen, die mit der Union vereinbart wurden Republiken; oberste Verfassungsaufsicht.

- Leitung der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und Koordinierung der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Union und der Republiken im Kampf gegen die Kriminalität.

Artikel 6. Bereich der gemeinsamen Zuständigkeit der Union und der Republiken

Die Organe der Staatsgewalt und der Verwaltung der Union und der Republiken üben gemeinsam folgende Befugnisse aus:

- Schutz des Verfassungssystems der Union auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags und der Verfassung der UdSSR; Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger der UdSSR.

- Festlegung der Militärpolitik der Union, Durchführung von Maßnahmen zur Organisation und Gewährleistung der Verteidigung; Festlegung einheitlicher Verfahren für die Einberufung und Ableistung des Militärdienstes; Verordnung des Grenzzonenregimes; Lösung von Fragen zur Tätigkeit von Truppen und zur Platzierung militärischer Einrichtungen auf republikanischem Territorium, Organisation der Mobilisierungsvorbereitung der Volkswirtschaft; Management von Verteidigungskomplexunternehmen.

- Festlegung der Staatssicherheitsstrategie der Union und Gewährleistung der Staatssicherheit der Republiken - Änderungen der Staatsgrenze der Union vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Vertragspartei, Schutz von Staatsgeheimnissen; Festlegung der Liste strategischer Ressourcen und Artikel, die nicht über die Grenzen der Union hinaus exportiert werden dürfen, Verordnung allgemeiner Grundsätze und Normen im Bereich der ökologischen Sicherheit - Verordnung von Verfahren für den Erwerb, die Verwahrung und die Verwendung spaltbarer und radioaktiver Materialien.

- Die Festlegung des außenpolitischen Kurses der UdSSR und die Überwachung seines Verhaltens; Die Verteidigung der Rechte und Interessen der Bürger der UdSSR und der Rechte und Interessen der Republiken in den internationalen Beziehungen; die Errichtung der Grundlagen der außenwirtschaftlichen Tätigkeit -, Den Abschluss von Abkommen über internationale Darlehen und Kredite und die Regelung der Auslandsstaatsschulden der Union; einen einzigen Zolldienst; Schutz und rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen der Wirtschaftszone und des Festlandsockels der Union.

- Die Festlegung einer Strategie für die sozioökonomische Entwicklung der Union und die Schaffung von Bedingungen für die Bildung eines unionsweiten Marktes; das Streben nach einem einheitlichen Finanz-, Kredit-, Währungs- und, Steuer-, Versicherungs- und Preispolitik auf der Grundlage einer gemeinsamen Währung - Schaffung und Nutzung der Goldreserven und der Diamanten- und Währungsreserven der Union; Die Ausarbeitung und Durchführung unionsweiter Programme; die

Überwachung der Ausführung des Haushaltsplans der Union und die koordinierte Ausgabe von Währungen; Die Schaffung unionsweiter Fonds für die regionale Entwicklung und die Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen und Katastrophen; die Schaffung strategischer Reserven; die Einführung einheitlicher unionsweiter Statistiken.

- Die Entwicklung einer einheitlichen Politik und eines einheitlichen Gleichgewichts im Bereich der Kraftstoff- und Energieressourcen, die Verwaltung des Energiesystems des Landes und der wichtigsten Gas- und Ölpipeline, unionsweite Eisenbahn, und Luft- und Seetransport; die Einrichtung der Grundlagen für die Nutzung natürlicher Ressourcen und den Umweltschutz, die Veterinärwissenschaft, Tierseuchen und die Quarantäne von Pflanzen; und die Koordinierung von Maßnahmen im Bereich der Bewirtschaftung von Wasserressourcen und -ressourcen von interrepublikanischer Bedeutung.

- Die Festlegung der Grundlagen der Sozialpolitik in Fragen der Beschäftigung, Migration, Arbeitsbedingungen, Bezahlung und Arbeitssicherheit, sozialer Sicherheit und Versicherung, öffentlicher Bildung, Gesundheitsfürsorge, Körperkultur, und Sport; die Schaffung der Grundlagen für die Altersvorsorge und die Aufrechterhaltung anderer sozialer Garantien, auch wenn Bürger von einer Republik in eine andere ziehen; Die Festlegung eines einheitlichen Verfahrens zur Indexierung der Einkommen und des garantierten Existenzminimums.

- Die Organisation der wissenschaftlichen Grundlagenforschung und die Bereitstellung von Anreizen für den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie die Festlegung gemeinsamer Grundsätze und Kriterien für die Ausbildung und Zertifizierung von Wissenschafts- und Lehrkadern; Die Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwendung von Arzneimitteln und Methoden; Förderung der Entwicklung und gegenseitigen Bereicherung nationaler Kulturen; die Erhaltung des traditionellen Lebensraums kleiner Völker; Die Schaffung von Voraussetzungen für ihre wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung.

- Überwachung der Einhaltung der Verfassung und des Unionsrechts, der Dekrete des Präsidenten und der im Rahmen der Zuständigkeit der Union getroffenen Entscheidungen; Die Schaffung eines unionsweiten Strafregister- und Informationssystems; die Organisation der Bekämpfung von Verbrechen, die auf dem Territorium mehrerer Republiken begangen werden; Die Festlegung eines einheitlichen Systems für die Organisation von Korrektureinrichtungen.

Artikel 7. Das Verfahren zur Ausübung der Befugnisse der Staatsorgane der Union und der gemeinsamen Befugnisse der Staatsorgane der Union und der Republiken

Fragen, die in die gemeinsame Zuständigkeit fallen, werden von den Macht- und Verwaltungsorganen der Union und den Staaten, aus denen sie besteht, durch Vereinbarung, Sondervereinbarungen usw. gelöst, und die Verabschiedung der Grundlagen der Gesetzgebung der Union und der Republiken und entsprechender Republikgesetze. Fragen, die in die Zuständigkeit der Unionsorgane fallen, werden von diesen direkt entschieden.

Befugnisse, die nach den Artikeln 5 und 6 nicht unmittelbar der ausschließlichen Zuständigkeit der Macht- und Verwaltungsorgane der Union oder dem Bereich der gemeinsamen Zuständigkeit der Organe der Union und der Republiken zugewiesen sind Unter der Gerichtsbarkeit der Republiken bleiben und von diesen autonom oder auf der Grundlage bilateraler und multilateraler Vereinbarungen zwischen ihnen ausgeübt werden. Nach der Unterzeichnung des Vertrags kommt es

zu einer entsprechenden Änderung der Befugnisse der Verwaltungsorgane der Union und der Republiken.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass mit der Entwicklung des All-Union-Marktes der Bereich der direkten staatlichen Steuerung der Wirtschaft eingeschränkt wird. Die notwendige Umverteilung oder Änderung des Kompetenzvolumens der Verwaltungsorgane erfolgt mit Zustimmung der Unions bildenden Staaten.

Streitigkeiten über Fragen der Ausübung der Befugnisse der Organe der Union oder der Verwirklichung von Rechten und der Erfüllung von Pflichten im Bereich der gemeinsamen Gewalt der Organe der Union und Die Republiken werden durch Schlichtungsverfahren gelöst. Für den Fall, dass kein Konsens erzielt wird, werden Streitigkeiten dem Verfassungsgericht der Union zur Prüfung vorgelegt.

Die Staaten, die die Union bilden, beteiligen sich an der Ausübung der Befugnisse der Unionsorgane durch gemeinsame Bildung der genannten Organe sowie durch besondere Verfahren zur Koordinierung und Umsetzung von Entscheidungen.

Jede Republik kann ihr durch den Abschluss eines Abkommens mit der Union zusätzlich die Ausübung besonderer Befugnisse übertragen, während die Union mit Zustimmung aller Republiken, Einer oder mehreren der Republiken die Ausübung besonderer Befugnisse übertragen kann, die ihr in ihrem Hoheitsgebiet zustehen.

Artikel 8. Eigentum

Die Union und die sie bildenden Staaten gewährleisten die freie Entfaltung und den Schutz aller Eigentumsformen und schaffen die Voraussetzungen für das Funktionieren der Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen im Rahmen der einheitlichen unionsweiten Markt.

Land, Bodenschätze, Wasser, andere natürliche Ressourcen sowie die Pflanzen- und Tierwelt sind Eigentum der Republiken und die unveräußerlichen Vermögenswerte ihrer Völker. Das Verfahren für Besitz, Genuss und Verfügung über sie (das Eigentumsrecht) wird durch die Gesetzgebung der Republiken’ festgelegt. Das Eigentumsrecht an Ressourcen, die sich auf dem Territorium mehrerer Republiken befinden, wird durch Rechtsvorschriften der Union festgelegt.

Die Staaten, die die Union bilden, weisen der Union staatliche Einrichtungen zu, die für die Ausübung der den Macht- und Verwaltungsorganen der Union übertragenen Befugnisse erforderlich sind.

Eigentum, das sich im Eigentum der Union befindet, wird im gemeinsamen Interesse der Staaten verwendet, die die Union bilden, einschließlich der Interessen einer beschleunigten Entwicklung der rückständigeren Regionen.

Die Staaten, die die Union bilden, haben Anspruch auf ihren Anteil an der Goldreserve und den zum Zeitpunkt des Abschlusses bestehenden Diamanten - und Devisenwährungsreserven der Union des vorliegenden Vertrags. Ihre Beteiligung an der künftigen Anhäufung und Nutzung der Schatzkammern wird durch gesonderte Vereinbarungen festgelegt.

Artikel 9. Unionssteuern und -abgaben

Zur Finanzierung der Haushaltsausgaben der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der der Union übertragenen Befugnisse ist, Einheitliche Steuern und Abgaben der Union werden auf feste Prozentsätze festgesetzt, die im Einvernehmen mit den Republiken auf der Grundlage der von der Union vorgelegten Ausgabenposten festgelegt werden. Die Überwachung der Haushaltsausgaben der Union erfolgt durch die Vertragsparteien.

Unionsweite Programme werden durch anteilige Beiträge der interessierten Republiken und des Unionshaushalts finanziert. Umfang und Zweck unionsweiter Programme werden durch Vereinbarungen zwischen der Union und den Republiken unter Berücksichtigung ihrer Indikatoren für die sozioökonomische Entwicklung geregelt.

Artikel 10. Unionsverfassung

Die Unionsverfassung basiert auf diesem Vertrag und darf nicht im Widerspruch dazu stehen.

Artikel 11: Gesetze

Die Gesetze der Union sowie die Verfassungen und Gesetze der sie bildenden Staaten dürfen nicht gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen.

Gesetze der Union zu Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, haben Vorrang und sind für die Ausführung auf dem Territorium der Republiken zwingend erforderlich.

Die Gesetze einer Republik haben auf ihrem Hoheitsgebiet in allen Fragen Vorrang, mit Ausnahme derjenigen, die der Gerichtsbarkeit der Union zugeordnet sind.

Eine Republik ist berechtigt, die Anwendung eines Unionsgesetzes auf ihrem Hoheitsgebiet auszusetzen und es anzufechten, wenn es gegen diesen Vertrag verstößt oder gegen die Verfassung oder die darin angenommenen Gesetze der Republik verstößt Die Grenzen seiner Befugnisse.

Die Union ist berechtigt, die Anwendung des Rechts einer Republik anzufechten und auszusetzen, wenn sie gegen diesen Vertrag verstößt oder gegen die Verfassung oder die im Rahmen von angenommenen Gesetze der Union verstößt Seine Befugnisse.

Streitigkeiten werden an das Verfassungsgericht der Union weitergeleitet, das innerhalb eines Monats eine endgültige Entscheidung trifft.

Organe der Union

Artikel 12: Die Bildung von Unionsorganen

Die Macht- und Verwaltungsorgane der Union werden auf der Grundlage des freien Willens der Völker und der Vertretung der Staaten gebildet, die die Union bilden. Sie funktionieren strikt im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags und der Unionsverfassung.

Artikel 13: Der Oberste Sowjet der UdSSR

Die gesetzgebende Gewalt der Union wird vom Obersten Sowjet der UdSSR ausgeübt, der aus zwei Kammern besteht: dem Sowjet der Republiken und dem Sowjet der Union.

Der Sowjet der Republiken besteht aus Vertretern der Republiken, die von ihren obersten Machtorganen entsandt werden. Republik- und nationalterritoriale Formationen behalten nicht weniger Stellvertretersitze im Sowjet der Republiken als im Obersten Nationalitätensowjet der UdSSR zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.

Alle Abgeordneten dieser Kammer aus einer Republik, die direkt der Union angehört, haben bei der Entscheidung eine einzige gemeinsame Stimme. Das Verfahren zur Wahl der Abgeordneten und ihre Quoten sind in einem Sonderabkommen zwischen den Republiken und im Wahlgesetz der UdSSR festgelegt.

Der Sowjet der Union wird von der Bevölkerung des ganzen Landes aus Wahlbezirken mit gleicher Wählerzahl gewählt. Die Vertretung aller Vertragsparteien im Sowjet der Union ist gewährleistet.

Die Kammern des Obersten Sowjets der Union nehmen gemeinsam Änderungen an der Verfassung der UdSSR vor; Aufnahme neuer Staaten in die UdSSR; Festlegung der Grundprinzipien der Innen- und Außenpolitik der Union, Genehmigung des Unionshaushalts und des Berichts über seine Ausführung; den Krieg erklären und den Frieden schließen; und Änderungen an den Grenzen der Union genehmigen.

Der Sowjet der Republiken erlässt Gesetze über die Organisation und das Verfahren der Arbeit der Unionsorgane; prüft Fragen der Beziehungen zwischen den Republiken; ratifiziert die internationalen Verträge der UdSSR; und stimmt der Ernennung des Ministerkabinetts der UdSSR zu.

Der Sowjet der Union prüft Fragen des Schutzes der Rechte und Freiheiten der Bürger der UdSSR und erlässt Gesetze zu allen Fragen mit Ausnahme derjenigen, die der Gerichtsbarkeit des Sowjets der Republiken unterliegen. Vom Sowjet der Union verabschiedete Gesetze treten nach Genehmigung durch den Sowjet der Republiken in Kraft.

Artikel 14. Der Präsident der Union der Souveränen Sowjetrepubliken

Der Unionspräsident ist das Oberhaupt des Unionsstaates und übt die oberste Exekutiv- und Verwaltungsgewalt aus.

Der Unionspräsident fungiert als Garant für die Einhaltung des Unionsvertrags sowie der Verfassung und Gesetze der Union; er ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Union; Er vertritt die Union in den Beziehungen zum Ausland und überwacht die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union.

Der Präsident wird von den Unionsbürgern in allgemeiner, gleicher und direkter Wahl in geheimer Abstimmung für eine Amtszeit von fünf Jahren und für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten gewählt. Als gewählt gilt der Kandidat, der mehr als die Hälfte der in der Union insgesamt und in der Mehrheit der Staaten, die die Union bilden, abgegebenen Stimmen erhält.

Artikel 15. Der Vizepräsident der UdSSR

Der Vizepräsident der UdSSR wird gleichzeitig mit dem Präsidenten der UdSSR gewählt. Der Vizepräsident der Union übt die von ihm bevollmächtigten Einzelfunktionen des Präsidenten der

UdSSR aus und vertritt den Präsidenten der UdSSR im Falle seiner Abwesenheit oder Unfähigkeit, seine Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 16: Das Ministerkabinett der UdSSR

Das Ministerkabinett der Union ist das Exekutivorgan der Union, untersteht dem Präsidenten der UdSSR und ist dem Obersten Sowjet verantwortlich.

Das Ministerkabinett wird vom Unionspräsidenten im Einvernehmen mit dem Obersten Sowjet der Republiken der Union gebildet.

Die Chefs der Republikregierungen nehmen an den Arbeiten des Ministerkabinetts der Union mit Stimmrecht teil.

Artikel 17. Das Verfassungsgericht der UdSSR

Das Verfassungsgericht der UdSSR wird gleichberechtigt vom Präsidenten der UdSSR und jeder Kammer des Obersten Sowjets der UdSSR gebildet.

Das Verfassungsgericht der Union prüft Fragen der Übereinstimmung von Gesetzgebungsakten der Union und der Republiken, Dekreten des Unionspräsidenten und Republikpräsidenten, und normative Akte des Ministerkabinetts der Union mit dem Unionsvertrag und der Unionsverfassung und löst auch Streitigkeiten zwischen der Union und den Republiken sowie zwischen Republiken.

Artikel 18. Union (Federal)-Gerichte

Die (föderal)-Gerichte der Union sind der Oberste Gerichtshof der UdSSR, der Oberste Schiedsgerichtshof der Union und Gerichte der Streitkräfte der Union.

Der Oberste Gerichtshof der Union und der Oberste Schiedsgerichtshof der Union üben die richterliche Gewalt im Rahmen der Befugnisse der Union aus. Die Vorsitzenden der obersten Gerichts- und Schiedsorgane der Republiken sind von Amts wegen Mitglieder des Obersten Gerichtshofs der Union bzw. des Obersten Schiedsgerichtshofs der Union.

Artikel 19: Die Staatsanwaltschaft der UdSSR

Die Aufsicht über die Umsetzung der Gesetzgebungsakte der Union obliegt dem Generalstaatsanwalt der Union und den Generalstaatsanwälten (prosecutors) der ihnen unterstellten Republiken und Staatsanwälte.

Der Generalstaatsanwalt der Union wird vom Obersten Sowjet der Union ernannt und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Generalstaatsanwaltschaften der Republiken werden von ihren obersten gesetzgebenden Organen ernannt und sind von Amts wegen Mitglieder des Kollegiums der Staatsanwaltschaft der Union. Bei ihrer Arbeit zur Überwachung der Umsetzung der Unionsgesetze sind sie sowohl gegenüber den obersten gesetzgebenden Organen ihrer eigenen Staaten als auch gegenüber dem Generalstaatsanwalt der Union rechenschaftspflichtig.

Abschließende Bestimmungen

Artikel 20. Die Sprache des interethnischen Verkehrs in der UdSSR

Republiken bestimmen autonom ihre eigene Staatssprache (languages). Die Vertragsparteien erkennen Russisch als Sprache des interethnischen Verkehrs in der UdSSR an.

Artikel 21: Die Hauptstadt der Union

Hauptstadt der UdSSR ist die Stadt Moskau.

Artikel 22: Die Staatssymbole der Union

Die UdSSR hat ein Staatswappen, eine Flagge und eine Hymne.

Artikel 23: Inkrafttreten des Vertrags

Der vorliegende Vertrag wird von den obersten Staatsorganen der Staaten, aus denen die Union besteht, genehmigt und tritt mit der Unterzeichnung durch ihre autorisierten Delegationen in Kraft.

Für die Staaten, die den Vertrag unterzeichnet haben, gilt ab diesem Datum der Vertrag über die Gründung der UdSSR von 1922 als unwirksam.

Der Meistbegünstigungsstatus gilt für Staaten, die den Vertrag bei seinem Inkrafttreten unterzeichnet haben.

Beziehungen zwischen der Union der Souveränen Sowjetrepubliken und Republiken, die der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken angehören, dies aber nicht getan haben

Der vorliegende Vertrag wird auf der Grundlage der Gesetzgebung der UdSSR sowie gegenseitiger Verpflichtungen und Vereinbarungen geregelt.

Artikel 24: Verantwortung gemäß dem Vertrag

Die Union und die sie bildenden Staaten tragen die gegenseitige Verantwortung für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen und machen durch Verstöße gegen diesen Vertrag entstandene Verluste wieder wett.

Artikel 25. Das Verfahren für Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Der vorliegende Vertrag oder seine Einzelbestimmungen können nur mit Zustimmung aller Staaten, die die Union bilden, aufgehoben, geändert oder erweitert werden.

Bei Bedarf können Anhänge des Vertrags im Einvernehmen zwischen den Staaten, die ihn unterzeichnet haben, angenommen werden.

Artikel 26. Kontinuität der Obersten Organe der Union

Zum Zwecke der Kontinuität bei der Ausübung staatlicher Macht und Verwaltung sind die oberste Legislative, Exekutive, und die Justizorgane der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken behalten ihre Befugnisse bis zur Bildung der obersten Staatsorgane der Union der Souveränen Sowjetrepubliken gemäß der Gegenwart Vertrag und die neue Verfassung der UdSSR.

Quelle: Informationsdienst für ausländische Rundfunksendungen, Tagesbericht. US. Handelsabteilung; Nationaler technischer Informationsdienst, 1991.

Post

1991

MACALESTER COLLEGE

